

AMTSBLATT

der Gemeinde Salzatal



Jahrgang 2025

Salzatal, den 17.03.2025

04-2025

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2025	1
Impressum	2

Haushaltssatzung

§ 3

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Salzatal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat die Gemeinde Salzatal die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 20.786.300 Euro
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 22.878.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.612.000 Euro
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.666.300 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.302.900 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 9.327.300 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 8.024.400 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 607.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.024.400 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 10.292.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 22.10.2024 festgesetzt.

§ 6

1. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unterhalb dieser Grenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen können zusammengefasst werden.

2. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 2 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Wirtschaftsvergleichs und keiner Folgeberechnung.

3. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn

a. trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag in Höhe von 500.000 Euro entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

b. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans in Höhe von 2 Prozent geleistet werden müssen,

c. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen. Die Erheblichkeitsgrenze wird festgesetzt auf 500.000 Euro. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.

d. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, erheblich sind. Die Erheblichkeitsgrenze wird festgesetzt auf 5 Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten.

Salzatal, den 17.03.2025

gez.

Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 18.03.2025 bis 27.03.2025 im Verwaltungsgebäude Straße der Einheit 12a, Zimmer 0.05 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis am 07.03.2025 unter dem Aktenzeichen 15 14 01 – 181 br erteilt worden.

Salzatal, den 17.03.2025

gez.

Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal

Postanschrift: Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Satz / Druck: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Salzatal unter <https://www.gemeinde-salzatal.de/de/amtsblaetter.html> abonniert werden.

Bezug / Information: Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde
Telefon: 034609 / 28-0
E-mail: amtsblatt@gemeinde-salzatal.de